

Instanzgericht andererseits aber zur Sache verhandelt und auch sachlich entschieden worden ist, muß davon ausgegangen werden, daß es diese Frage bejaht hat. Diese Auffassung ist jedoch unrichtig.

Durchaus zutreffend hat das Instanzgericht — wie bereits ausgeführt — das Rechtsschutzinteresse für den mit dem Hauptantrag geltend gemachten Leistungsanspruch verneint, weil die Klägerin bereits einen rechtswirksamen vollstreckbaren Schuldtitel besitzt. Bei der Feststellungsklage ist zu beachten, daß diese eine besondere Form des Rechtsschutzes darstellt und nur bei Vorliegen der in § 256 ZPO geregelten Voraussetzungen möglich ist. Für sie ist charakteristisch, daß sie nur in den Fällen zulässig ist, in denen vom Verklagten keine Leistung verlangt werden kann. Das hier ausdrücklich im Gesetz geforderte rechtliche Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (hier: eines Schuldverhältnisses) setzt ferner voraus, daß die Rechtslage des Klägers durch eine gegenwärtige Ungewißheit gefährdet ist und daß ihm dadurch gegenwärtig Nachteile drohen. Diese Voraussetzungen liegen aus den folgenden Gründen nicht vor:

Da die Klägerin über einen vollstreckbaren Titel verfügt, kann sie also nicht nur Leistung verlangen, sondern auch die Zwangsvollstreckung betreiben. Es besteht also für sie keinerlei rechtliches Interesse an der Feststellung des Bestehens des Schuldverhältnisses; denn ihre Rechtsstellung ist infolge des Vorliegens des Schuldtitels nicht gefährdet.

Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß der von der Klägerin mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher — sie betreibt also die Vollstreckung aus ihrem Schuldtitel — diese am 4. Februar 1969 gemäß § 775 Ziff. 4 und 5 ZPO eingestellt hat. Vielmehr hätte das Stadtbezirksgericht erkennen müssen, daß es sich hierbei um eine im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgte Maßnahme handelt, die im übrigen nach § 776 ZPO nur vorläufige Wirkung hat. Sie ist keinesfalls geeignet, ein im Klagewege geltend zu machendes Feststellungsinteresse zu begründen. Dagegen steht der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Gläubiger das Recht zu, gegen die nach ihrer Auffassung nicht gerechtfertigte Maßnahme des Gerichtsvollziehers gemäß § 766 ZPO beim Stadtbezirksgericht (§ 29 Abs. 3 AnglVO) Erinnerung einzulegen. Da im Zwangsvollstreckungsverfahren eine sachliche Nachprüfung des materiellen Anspruchs ausgeschlossen ist, hätte dieser Rechtsbehelf zum Erfolg und mithin unter Aufhebung der einstweiligen Einstellung zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung führen müssen (anderenfalls hätte sich die Gläubigerin noch mit der sofortigen Beschwerde an das Stadtgericht wenden können, §§ 793, 577 ZPO). Andererseits haben die Schuldner die Möglichkeit, ihre Einwendungen, die den sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Zahlungsanspruch selbst betreffen, im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen (§ 767 ZPO), wobei bis zur endgültigen Sachentscheidung ebenfalls die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werden kann (§ 769 ZPO).

Für die Klägerin bestand somit keinerlei Anlaß, eine Feststellungsklage zu erheben. Daher hätte das Instanzgericht auch den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag durch Prozeßurteil als unzulässig abweisen müssen.

Der Auffassung, daß zum Unterschied vom Rechtsschutzinteresse als allgemeiner Sachurteilsvoraussetzung das in § 256 ZPO für eine Feststellungsklage ausdrücklich geforderte rechtliche Interesse des Klägers an einer alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses nicht Sachurteilsvoraussetzung sei, so daß bei

seinem Fehlen die Feststellungsklage durch Sachurteil als unbegründet abzuweisen sei (vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. I, S. 153, 202), kann nicht gefolgt werden. Das in § 256 ZPO gesetzlich geregelte Feststellungsinteresse ist eine besondere Art des allgemein für alle Klagen notwendigen, allerdings in der Regel nicht ausdrücklich gesetzlich geforderten, sondern in der Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten Rechtsschutzinteresses. Es ist daher, wie auch sonst das Rechtsschutzinteresse, Sachurteilsvoraussetzung. Sein Fehlen führt daher ebenfalls dazu, daß die Klage als unzulässig abzuweisen ist. Das folgt auch daraus, daß es — eine andere Auffassung würde das erfordern — formal und vom Wesen der Sache her nicht gerechtfertigt wäre, bei einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO das „allgemeine“ Rechtsschutzinteresse inhaltlich verselbständigt gegenüber dem „besonderen“ Rechtsschutzinteresse (Feststellungsinteresse) mit verschiedenen Rechtsfolgen im Falle ihres Fehlens zu prüfen. In das hier gesetzlich ausdrücklich als Feststellungsinteresse geforderte Rechtsschutzinteresse ist vielmehr das allgemeine Rechtsschutzinteresse inhaltlich eingegangen. Es ist demnach beim Fehlen des einen wie des anderen Elements des eine positive Voraussetzung der Zulässigkeit der Feststellungsklage bildenden Rechtsschutzinteresses diese Klage ebenso wie alle anderen Klagen beim Nichtvorliegen des Rechtsschutzinteresses mangels einer erforderlichen Sachurteilsvoraussetzung durch Prozeßurteil als unzulässig abzuweisen.

Die verfahrensmäßig richtige Sachbehandlung ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil der Schuldner eine gegen ihn betriebene Zwangsvollstreckung bei Bestreiten des Anspruchs selbst nur mit der Vollstreckungsgegenklage endgültig abwenden kann, wobei er für seine Behauptungen (hier: Erfüllung) beweispflichtig ist. Dabei ist unter Ausschöpfung aller prozessualen Möglichkeiten zu prüfen, ob dieser Nachweis erbracht ist. Die Beweislast liegt hier also beim Schuldner.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Stadtbezirksgerichts wegen Verletzung des § 256 ZPO gemäß § 11 Abs. 1 ÄEG in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 564 ZPO aufzuheben. In ebenfalls entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat, da die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erfolgt ist, danach die Sache zur Endentscheidung reif ist, in der Sache selbst zu entscheiden.

Wie aus der Urteilsformel und den Urteilsgründen ersichtlich, war für die vom Instanzgericht durchgeführte Verhandlung zur Hauptsache und die Beweiserhebung kein Raum. Da die durch die Beweisaufnahme entstandenen Gerichtsgebühren und Auslagen bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, waren sie gemäß § 6 GKG niederzuschlagen. Das ist zugleich mit dem im Kassationsverfahren ergehenden Urteil möglich (vgl. OG, Urteil vom 20. Juni 1967 — 2 Zz 13/67 — NJ 1968 S. 221).

§ 4 MSchG.

Dringender Eigenbedarf nach § 4 MSchG ist zu bejahen, wenn der Vermieter wegen erheblicher Schwierigkeiten im Zusammenleben mit dem Mieter aus dem beanspruchten Wohnraum ausgezogen ist und der Mieter wegen Unterbelegung des Wohnraums ohnehin die Wohnung tauschen müßte.

BG Potsdam, Urt. vom 4. Februar 1970 — 3 BCB 47/69.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks. Nach dem Tode seiner Ehefrau im Jahre 1967 zogen die Verklagten — der Kläger ist der Onkel des Verklagten